

## Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Satzungstext 2006	Entwurf der Änderungssatzung für 2007	Begründung
<b>Überschrift</b>	<b>Die neue Überschrift erhält folgende Fassung</b>	
Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab Januar 2006 gültigen Fassung.	Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab Januar <u>2007</u> gültigen Fassung.	Anpassung

Einleitung der Abfallsatzung	Einleitung der Abfallsatzung	
<b>Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden</b>	<b>Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden</b>	
Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzung vom 19.12.2003, 16.12.2004 und 15.12.2005 geändert.	Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzung vom 19.12.2003, 16.12.2004, 15.12.2005 und <u>20.9.2006</u> geändert.	Anpassung

§ 1 Abs. 2 Nr. 4 § 1 Aufgaben	§ 1 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung § 1 Aufgaben	
4. nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern,	4. nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich <u>zu beseitigen</u> ,	Abfälle zu Beseitigung werden nicht mehr ausschließlich abgelagert. Der Begriff Beseitigung beinhaltet alle Entsorgungsmöglichkeiten.

§ 3 Absätze 3-7 § 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle	§ 3 Absätze 3-7 § 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle	
(3) Von der Sammlung und der Entsorgung ausgeschlossen sind die Abfälle, die mit	(3) <u>Von der Einsammlung, Annahme und Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung</u>	Die Absätze 3-5 wurden umformuliert, um eine bessere Lesbarkeit für den Bürger zu

<p>Zustimmung der Bezirksregierung in dem als Anlage beigefügten Katalog* aufgeführt sind. Der Ausschluss gilt nicht für solche Abfälle, die in Haushalten und Kleingewerbebetrieben in geringen Mengen anfallen und in den eingerichteten Sammelstellen aufgenommen werden.</p> <p>(4) Von der Sammlung und von der Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht zusammen mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen erfasst werden. Diese Abfälle, z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, sind der RSAG nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen.</p> <p>(5) Für die öffentliche Abfallentsorgung gemäß Absatz 1 stellt der Rhein-Sieg-Kreis von der RSAG betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. Sofern Abfälle gemäß Absatz 3 ausgeschlossen sind und dort nicht angenommen werden, sind die von ihrem Besitzer an die für die jeweilige Abfallart zugelassenen Entsorgungseinrichtungen anzuliefern.</p> <p>(6) Die RSAG ist verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absatz 4 gegen Entgelt anzunehmen. Es gilt die Betriebsordnung der RSAG.</p> <p>(7) Die Benutzung der vom Rhein-Sieg-Kreis zu Verfügung gestellten Abfallentsorgungseinrichtungen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung der RSAG. Die Öffnungszeiten werden gesondert bekannt gegeben.</p>	<p><u>ausgeschlossen sind die Abfälle, die im beigefügten Ausschlusskatalog* aufgeführt sind. Der Ausschlusskatalog ist Bestandteil der Satzung und durch die Bezirksregierung genehmigt. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle im Sinne von § 10.</u></p> <p>(4) <u>Einige Abfälle zur Beseitigung können durch ihre Art und/oder Menge nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden. Diese Abfälle, wie z.B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Asbest und Bodenaushub, sind dennoch der RSAG nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung zu überlassen. Dies gilt auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gem. § 2 Absatz 2.</u></p> <p>(5) <u>Für die öffentliche Abfallentsorgung gemäß Absatz 1 stellt der Rhein-Sieg-Kreis von der RSAG betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. Für die Anlagen gilt die Benutzungsordnung der RSAG. Abfälle, die nach Absatz 3 ausgeschlossen sind und nicht auf den Anlagen der RSAG angenommen werden, müssen vom Besitzer in Anlagen entsorgt werden, die für die jeweilige Abfallart zugelassen sind.</u></p> <p>(6) <u>Die RSAG ist verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absatz 4 gegen Entgelt anzunehmen. Es gilt die Benutzungsordnung der RSAG.</u></p> <p>(7) (entfällt)</p>	<p>erreichen. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen. Absatz 7 konnte entfallen, da er verkürzt in Absatz 5 aufgenommen wurde.</p>
--	--	--

<b>§ 5 Abs. 5 Satz 3</b>	<b>§ 5 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung</b>	
<b>§ 5 Restmüll</b>	<b>§ 5 Restmüll</b>	
Die Abfuhr über Gewerbecontainer ist durch die Betriebsordnung der RSAG geregelt.	Die Abfuhr über Gewerbecontainer ist durch die <u>Benutzungsordnung</u> der RSAG geregelt.	Die Betriebsordnung der RSAG nennt sich jetzt Benutzungsordnung.

<b>§ 10 Satz 1</b>	<b>§ 10 Satz 1</b>	
<b>§ 10 Schadstoffhaltige Abfälle</b>	<b>§ 10 Schadstoffhaltige Abfälle</b>	
Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten wie Batterien, Lacke, Gifte werden zwölfmal im Jahr mit Hilfe eines Sondermüllsammelfahrzeuges sowie ständig an festen Annahmestellen, die im Abfallkalender bekannt gegeben werden, angenommen.	Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten wie Batterien, Lacke, Gifte werden <del>zwölfmal im Jahr</del> mit Hilfe eines Sondermüllsammelfahrzeuges sowie ständig an festen Annahmestellen angenommen, die im Abfallkalender bekannt gegeben werden.	Das Sondermüllfahrzeug befindet sich in jeder Kommune zwölf Mal im Jahr. Alle Bürger können das Schadstoffmobil aber in allen Kommunen nutzen, also auch öfter als zwölf Mal im Jahr.

<b>§ 18</b>	<b>§ 18 erhält folgende Fassung</b>	
<b>§ 18 Inkrafttreten</b>	<b>§ 18 Inkrafttreten</b>	
(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2006 in Kraft (ausgenommen § 9a). (2) § 9a tritt am 24.3.2006 in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft.	Anpassung